

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3295/90 DER KOMMISSION**

vom 15. November 1990

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie  
der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates  
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer  
gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geän-  
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2902/89<sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates  
vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus  
Algerien<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 4014/88<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates  
vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit  
Ursprung in Marokko<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 4015/88<sup>(6)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates  
vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus  
Tunesien<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 413/86<sup>(8)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates  
vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirt-  
schaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in  
die Gemeinschaft<sup>(9)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 4016/88<sup>(10)</sup>, insbesondere auf Artikel 10  
Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates  
vom 18. Juli 1977 über die Einfuhr von Olivenöl aus dem  
Libanon<sup>(11)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78<sup>(12)</sup>, geändert  
durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, hat die  
Kommission beschlossen, für die Festsetzung der  
Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsver-  
fahren zurückzugreifen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 280 vom 29. 9. 1989, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 358 vom 27. 12. 1988, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 358 vom 27. 12. 1988, S. 2.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 358 vom 27. 12. 1988, S. 3.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des  
Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen  
Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der  
Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschrei-  
bung<sup>(13)</sup> wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbe-  
trag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des  
Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der  
von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzu-  
setzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften  
zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der  
Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt  
sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese  
Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen  
Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berech-  
nungsgrundlage zu benutzen.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die  
am 12. und 13. November 1990 von den Bietern vorge-  
legten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestab-  
schöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung fest-  
zusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der KN-Codes  
0709 90 39 und 0711 20 90 sowie von Erzeugnissen der  
KN-Codes 1522 00 31, 1522 00 39 und 2306 90 19 zu  
erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der  
Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in  
diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist.  
Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer  
sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten  
Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal fest-  
gesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt  
dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser  
Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl  
werden in Anhang I festgesetzt.

*Artikel 2*

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Oliven-  
ölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in  
Anhang II festgesetzt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 16. November 1990 in Kraft.

<sup>(13)</sup> ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. November 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG I

## Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
1509 10 10	77,00 <sup>(1)</sup>
1509 10 90	77,00 <sup>(1)</sup>
1509 90 00	89,00 <sup>(2)</sup>
1510 00 10	77,00 <sup>(1)</sup>
1510 00 90	122,00 <sup>(3)</sup>

<sup>(1)</sup> Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieses KN-Codes wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für Tunesien : 12,69 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- d) für Algerien und Marokko : 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

<sup>(2)</sup> Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

<sup>(3)</sup> Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

## ANHANG II

## Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
0709 90 39	16,94
0711 20 90	16,94
1522 00 31	38,50
1522 00 39	61,60
2306 90 19	6,16